

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 8. Februar 2023 und die 1. Änderungssatzung vom 27. Mai 2026 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Februar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 27. Mai 2026 die 1. Änderung

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Physische Geographie“

mit dem Abschluss

„Master of Science (M.Sc.)“

**der Philipps-Universität Marburg
vom 8. Februar 2023
in der Fassung vom 27. Mai 2026**

**Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 25/2023) am 30.03.2023
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 57/2026) am 19.08.2026**

Fundstelle:

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2023>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/57-2026.pdf>

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	4
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	8
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	9
§ 10 Module und Leistungspunkte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	10
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	13
§ 15 Studienleistungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	13
§ 16 Prüfungsausschuss	14
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	15
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	15
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	17
§ 21 Prüfungen	17
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 23 Masterarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	25
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	27
§ 29 Freiversuch	29
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	30
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	30
§ 33 Zeugnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 34 Urkunde	31
§ 35 Diploma Supplement	31
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	31
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	32
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	32
ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
ANLAGE 2: MODULLISTE	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE	34

ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE
ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG

FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Physische Geographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Masterstudiengang „Physische Geographie“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie, die sie für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der interdisziplinären Umweltwissenschaften qualifizieren. Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, auf Basis der erworbenen fachwissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten und Kenntnisse, Strukturen und Funktionen von Umweltsystemen auf unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Struktur sowie ihrer Dynamik zu beschreiben, zu analysieren, zu erklären, zu bewerten und zu prognostizieren.

(2) Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deutsch als Unterrichtssprache ist in allen Feldern obligatorisch, es kann auch Englisch als Unterrichtssprache eingesetzt werden. Die Unterrichtssprache der Kurse wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Der Studiengang ist zudem so aufgebaut, dass das 3. Semester in der Regel problemlos an einer anderen Universität im Ausland absolviert werden kann.

(3) Im gesamten Studienverlauf erwerben die Studierenden berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens, des Projekt- und Zeitmanagements und der Selbstmotivation. Die Studierenden sind in der Lage durch die Einbindung von fachnahen Importmodulen in das Curriculum interdisziplinär zu denken und stärken ihre Team- und Sozialkompetenz durch Kleingruppenarbeit.

(4) Die Studierenden erlangen durch den Studiengang einen sowohl berufsqualifizierenden als auch einen zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Der Studiengang besitzt eine starke inhaltliche

Fokussierung und qualifiziert für anschließende Betätigungen im öffentlichen, privatwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich, insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a) Umweltschutz, Umweltplanung, Umwelt- und Ressourcenmanagement und Umweltbildung,
- b) Internationale Zusammenarbeit und internationale Umweltprojekte,
- c) Geodatenmanagement sowie raumbezogene Umweltanalyse,
- d) Geoinformatik, Geodatenanalyse und Geographische Informationssysteme (GIS),
- e) Geographische Fernerkundung und umweltbezogenes Monitoring,
- f) wissenschaftliche Forschung sowie wissenschaftsnahe Tätigkeiten in interdisziplinären Umweltwissenschaften.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Geographie, Geoökologie, Geomatik, Umweltwissenschaften (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 90 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen der Geographie inklusive deren Hilfswissenschaften (Kartographie, Geoinformatik, Statistik) vorweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien-

und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘) nachzuweisen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Physische Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Grundlagen“, „Aufbaubereich Physische Geographie“, „Vertiefungsbereich“, „Praxis“, „Profilbildung“ und „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] /	Leistungs-	Erläuterun
--	----------------	------------	------------



	Wahlpflicht [WP]	punkte	g
Grundlagen		18	
Globaler Wandel	PF	6	
Datenanalyse	PF	6	
GIS und Remote Sensing für Fortgeschrittene	PF	6	
Aufbaubereich Physische Geographie		24	
Umweltmodellierung	WP	6	
Biogeographie	WP	6	
Geomorphologie und Bodengeographie	WP	6	
Klimageographie	WP	6	
Hydrogeographie	WP	6	
Vertiefungsbereich		24	
Prozesse und Strukturen der Physischen Geographie	WP	6	
Dynamiken der Erd- und Umweltsysteme	WP	6	
Interaktionen in Erd- und Umweltsystemen	WP	6	
Stoff- und Energieflüsse in Erd- und Umweltsystemen	WP	6	
Analyse und Modellierung physisch-geographischer Systeme	WP	6	
Umweltwandel und Georisiken	WP	6	
<i>Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	WP	0-12	
Praxis		12	
Berufspraktikum	WP	12	
Forschungspraktikum	WP	12	
Profilbildung		12	
<i>Nicht belegte Module aus dem Vertiefungsbereich</i>	WP	0-12	
Erweitertes Berufspraktikum I	WP	6	
Erweitertes Forschungspraktikum I	WP	6	
Erweitertes Berufspraktikum II	WP	6	
Erweitertes Forschungspraktikum II	WP	6	
<i>Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	WP	0-12	
Abschlussbereich		30	
Masterarbeit	WP	30	
Masterarbeit Klimadynamiken und Umweltrisiken	WP	30	
Masterarbeit Umweltsysteme und Interaktionen	WP	30	
Masterarbeit Biodiversität und Ökosysteme	WP	30	
Masterarbeit Geodatenanalyse und Modellierung	WP	30	
Summe		120	

(3) Im Studienbereich **Grundlagen** erwerben die Studierenden ein fundiertes Verständnis zentraler Mensch-Umweltbeziehungen sowie der zugrunde liegenden physisch-geographischen Prozesse. Sie entwickeln konzeptionelle und methodische Kompetenzen zur Analyse räumlicher Strukturen und Wirkungszusammenhänge und lernen, komplexe Fragestellungen anhand ausgewählter Fallbeispiele systematisch zu erfassen und zu bewerten. Darüber hinaus erweitern sie ihre methodischen Fähigkeiten im Umgang mit quantitativen und statistischen Verfahren sowie mit automatisierter Datenverarbeitung. Ergänzend erwerben sie fortgeschrittene Kenntnisse und Qualifikationen in den Bereichen Geographische Informationssysteme (GIS) und Fernerkundung.

(4) Im Studienbereich **Aufbaubereich Physische Geographie** erwerben und vertiefen die Studierenden fachliche und methodische Kompetenzen in zentralen Teilbereichen der Physischen Geographie. Hierzu zählen insbesondere Umweltmodellierung, Biogeographie, Geomorphologie und Bodengeographie, Klimageographie sowie Hydrogeographie. Vermittelt werden fortgeschrittene Arbeits- und Forschungsmethoden zur Analyse von Prozessen, Strukturen und Wechselwirkungen in natürlichen Systemen. Im Mittelpunkt stehen die Untersuchung räumlicher und zeitlicher Dynamiken sowie die systematische Erfassung physisch-geographischer Muster und Zusammenhänge. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, komplexe Fragestellungen empirisch zu untersuchen, analytisch auszuwerten und wissenschaftlich fundiert zu interpretieren.

(5) Im **Vertiefungsbereich** erwerben und vertiefen die Studierenden fachliche und methodische Kompetenzen in zentralen Themenfeldern der Physischen Geographie. Die Module sind bewusst thematisch breit und systemisch ausgerichtet und ermöglichen eine exemplarische, projekt- und forschungsorientierte Auseinandersetzung mit Prozessen, Strukturen, Dynamiken und Interaktionen in Erd- und Umweltsystemen sowie mit deren räumlicher und zeitlicher Ausprägung. Dabei werden sowohl inhaltliche als auch methodische Perspektiven, insbesondere datenbasierte Analyse- und Modellierungsansätze, integriert. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, komplexe physisch-geographische Fragestellungen theoriegeleitet zu analysieren, geeignete methodische Zugänge auszuwählen und Ergebnisse wissenschaftlich fundiert zu interpretieren und zu reflektieren. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung erfolgt exemplarisch und kann unterschiedliche fachliche Perspektiven der Physischen Geographie umfassen. Eine individuelle fachliche Profilbildung der Studierenden erfolgt durch die Wahl der Module im Vertiefungsbereich sowie insbesondere durch die thematische Ausrichtung der Masterarbeit. Importmodule können ergänzend zur interdisziplinären Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen genutzt werden.

(6) Im Studienbereich **Praxis** erwerben die Studierenden praxis- und berufsbezogene Problemlösungskompetenzen und vertiefen ihre fachlichen und methodischen Kenntnisse der Physischen Geographie in beruflichen oder forschungsnahen Kontexten. Im Rahmen von Berufs- und Forschungspraktika wenden sie ihre im Studium erworbenen Kompetenzen an, erweitern ihre Erfahrungen im professionellen Umgang mit fachlichen Fragestellungen und reflektieren unterschiedliche Tätigkeitsfelder. Dadurch entwickeln sie ihr individuelles berufliches Profil im Bereich der Physischen Geographie sowie in angrenzenden umweltbezogenen Berufsfeldern weiter.

(7) Der Studienbereich **Profilbildung** dient zur weiteren Stärkung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen der Studierenden.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb19/studium/studiengaenge-2/m-sc-physische-geographie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Physische Geographie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan

(Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Physische Geographie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Physische Geographie“ ist ein internes Praxismodul oder ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum

durch die Module aus dem Vertiefungsbereich ersetzt werden. Des Weiteren sind zwei interne sowie zwei externe Praxismodule im Studienbereich Profilbildung gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt

gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Physische Geographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt
§ 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungen gemäß § 19;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt

werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem

durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei

Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien
- mündlichen Einzelprüfungen
- mündlichen Gruppenprüfungen.

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Portfolios.

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer von Kolloquien beträgt zwischen 30 und 60 Minuten (jeweils pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Dauer von mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten. Die Dauer von mündlichen Prüfungen als Gruppenprüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten (jeweils pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang von Praktikumsberichten beträgt zwischen 2.000-2.500 Wörtern. Der Umfang der Masterarbeit beträgt zwischen 14.000-35.000 Wörtern. Der Umfang von Projektarbeiten beträgt zwischen 3.500-8.000 Wörtern (auch bei Gruppenarbeiten). Die Bearbeitungszeit von Praktikumsberichten, und Projektarbeiten beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt zwischen 3.500-8.000 Wörtern (auch bei Gruppenarbeiten). Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Physischen Geographie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat komplexe physisch-geographische Fragestellungen unter Rückgriff auf theoretische Konzepte sowie auf die im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kompetenzen strukturiert

analysiert und wissenschaftlich fundiert darstellt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 29 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich einen Leistungspunkt des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den

Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist möglich.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Projektarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens

keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von

Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Berufspraktikum, Forschungspraktikum, erweitertes Berufspraktikum I und erweitertes Forschungspraktikum I sowie erweitertes Berufspraktikum II und erweitertes Forschungspraktikum II werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			



(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezi-mal-note	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	aus-gezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	

8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen des Studienbereichs Grundlagen möglich.

(4) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(5) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 28 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Physische Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 09. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 09. Dezember 2015 bis spätestens zum Sommersemester 2025 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Physische Geographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ ab dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

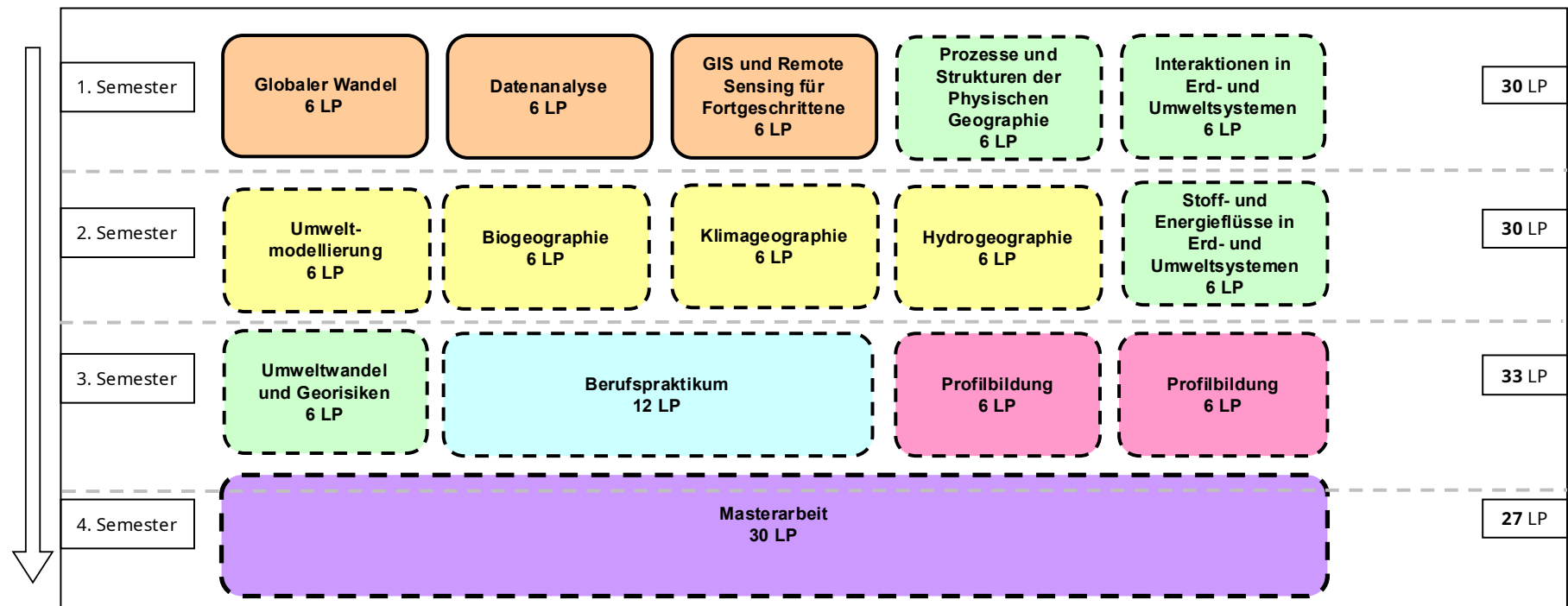
Marburg, den 29.03.2023
gez.
Prof. Dr. Dr. Thomas Brenner
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 18.08.2026
gez.
Prof. Dr. Markus Hassler
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Physische Geographie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den viersemestrigen **Masterstudiengang**
mit Beginn zum Wintersemester





Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziel	Voraus- setzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Globaler Wandel <i>Global Change</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben ein fundiertes Verständnis zentraler Prozesse und Muster des globalen Umweltwandels sowie der damit verbundenen Mensch-Umweltbeziehungen. Sie entwickeln ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Analyse physisch-geographischer Fragestellungen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, abgegrenzte Themen eigenständig unter Anwendung grundlegender sachlicher und regionaler Analyseansätze problemorientiert zu erarbeiten und kritisch zu reflektieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, physisch-geographische Fragestellungen im Kontext globaler Umweltveränderungen strukturiert zu analysieren, geeignete Analysezugänge auszuwählen sowie Ergebnisse fachlich fundiert darzustellen und kritisch zu bewerten.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Datenanalyse <i>Data Analysis</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und praktische Kompetenzen im Umgang mit den Skriptsprachen Python und R. Anhand konkreter Anwendungsbeispiele entwickeln sie Fähigkeiten zur automatisierten Verarbeitung, Analyse und Visualisierung umwelt- und geographischer Datensätze. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, datenbasierte Arbeitsabläufe selbstständig zu strukturieren, umzusetzen und kritisch zu reflektieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Datenanalyseprozesse im Kontext physisch-geographischer Fragestellungen zu planen und umzusetzen, geeignete methodische Zugänge auszuwählen sowie Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und zu reflektieren. Die erworbenen Kenntnisse bilden eine zentrale Grundlage für die Verarbeitung, Analyse und Modellierung räumlicher Daten in GIS- und fernerkundungsgestützten Anwendungen..	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)



GIS und Remote Sensing für Fortgeschrittene <i>GIS and Remote Sensing for Advanced Users</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben fortgeschrittene Kenntnisse und methodische Kompetenzen im Umgang mit Geographischen Informationssystemen (GIS) und Fernerkundung. Sie entwickeln Fähigkeiten zur Durchführung komplexer räumlicher Analysen sowie zur integrativen Verarbeitung und Auswertung von GIS- und Fernerkundungsdaten. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, unterschiedliche Software- und Analyseumgebungen, insbesondere unter Einbezug skriptbasierter Ansätze (z. B. Python), zu verknüpfen und für die Bearbeitung physisch-geographischer Fragestellungen einzusetzen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe daten- und modellgestützte Arbeitsabläufe eigenständig zu planen und umzusetzen, geeignete methodische Zugänge auszuwählen sowie Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und kritisch zu reflektieren. Im Rahmen eines problembasierten Lernkonzepts erwerben die Studierenden zudem Kompetenzen in Projektmanagement, Fortschrittskontrolle sowie in der fachlich fundierten Präsentation und Diskussion von Ergebnissen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Umweltmodellierung <i>Environmental Modelling</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse zentraler quantitativer und qualitativer Konzepte der Systemtheorie im Kontext der Umweltwissenschaften. Sie entwickeln ein Verständnis für Verfahren der Modellbildung sowie für Ansätze der Szenarien- und Pfadanalyse, Systemoptimierung und Systemstabilisierung. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Umweltausschnitte modellorientiert zu repräsentieren, im Sinne der Systemtheorie zu abstrahieren und als Systeme konzeptionell zu erfassen. Hierzu zählen insbesondere Kompetenzen in der Systemanalyse, Modellkonzeption, Szenarienentwicklung, Modelloptimierung und kritischen Modelldiskussion. Darüber hinaus erwerben die Studierenden praktische Fähigkeiten zur Umsetzung systemtheoretischer Konzepte unter Nutzung geeigneter Softwareumgebungen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, physisch-geographische Fragestellungen systemisch zu analysieren, als Modelle zu konzeptualisieren und darauf aufbauend Simulations- und Szenarienansätze zu entwickeln,	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)



				geeignete methodische Zugänge auszuwählen sowie Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und zu reflektieren.		
Biogeographie <i>Biogeography</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu biogeographischen Mustern, Vegetationsstrukturen sowie zu den zugrunde liegenden ökologischen Prozessen. Sie entwickeln ein konzeptionelles Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Umweltfaktoren sowie für ökosystemare Zusammenhänge und Mensch-Umwelt-Interaktionen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, eigenständig biogeographische Fragestellungen theoriegeleitet zu entwickeln, in überprüfbare Hypothesen zu überführen und geeignete Feld- und Erhebungsmethoden anzuwenden. Sie sind in der Lage, erhobene Daten methodisch fundiert auszuwerten sowie adäquate Analyse- und Darstellungsverfahren auszuwählen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, biogeographische Fragestellungen im Kontext physisch-geographischer Systeme zu bearbeiten, Untersuchungsergebnisse im fachwissenschaftlichen Kontext zu interpretieren, kritisch zu reflektieren und wissenschaftlich fundiert darzustellen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Geomorphologie und Bodengeographie <i>Geomorphology and Soil Geography</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu geomorphologischen Prozessen, Reliefstrukturen sowie zu bodengeographischen Eigenschaften und Funktionen. Sie entwickeln ein konzeptionelles Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen geomorphologischen, pedologischen und ökologischen Systemkomponenten sowie für deren räumliche und zeitliche Dynamik. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, eigenständig geomorphologische und bodengeographische Fragestellungen theoriegeleitet zu entwickeln, in überprüfbare Hypothesen zu überführen und geeignete Gelände- und Erhebungsmethoden anzuwenden. Sie sind in der Lage, relevante Umweltparameter systematisch zu erfassen, erhobene Daten methodisch fundiert auszuwerten sowie geeignete Analyse- und Darstellungsverfahren auszuwählen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, geomorphologische und bodengeographische Fragestellungen im Kontext physisch-	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)



				geographischer Systeme zu bearbeiten, Untersuchungsergebnisse im fachwissenschaftlichen Kontext zu interpretieren, kritisch zu reflektieren und wissenschaftlich fundiert darzustellen.		
Klimageographie <i>TopoclimatologyClimate Geography</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu klimatischen Prozessen sowie zu Klima- und Umweltbedingungen auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen. Sie entwickeln ein konzeptionelles Verständnis für die räumliche Variabilität klimatischer Parameter und deren Bedeutung für physisch-geographische Systeme, ökologische Zusammenhänge und Mensch-Umwelt-Wechselwirkungen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, eigenständig klimageographische Fragestellungen theoriegeleitet zu entwickeln, in überprüfbare Hypothesen zu überführen und geeignete Mess-, Erhebungs-, Modellierungs- und Analyseverfahren anzuwenden. Sie sind in der Lage, relevante Klimaparameter auszuwählen und aufzubereiten, erhobene Daten und Modellergebnisse methodisch fundiert auszuwerten sowie geeignete Analyse- und Darstellungsverfahren auszuwählen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, klimageographische Fragestellungen im Kontext physisch-geographischer Systeme zu bearbeiten, Untersuchungsergebnisse im fachwissenschaftlichen Kontext zu interpretieren, kritisch zu reflektieren und wissenschaftlich fundiert darzustellen..	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min. <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Hydrogeographie <i>Hydrogeography</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu hydrogeographischen Prozessen, Wasserhaushaltskomponenten sowie zu den Wechselwirkungen zwischen hydrologischen, geomorphologischen und ökologischen Systemen. Sie entwickeln ein konzeptionelles Verständnis für die räumliche und zeitliche Dynamik hydrologischer Systeme. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, eigenständig hydrogeographische Fragestellungen theoriegeleitet zu entwickeln und in überprüfbare Hypothesen zu überführen. Sie werden befähigt, geeignete Gelände- und Erhebungsmethoden anzuwenden, relevante hydrologische Parameter systematisch zu erfassen sowie erhobene Daten	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min. <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit



				methodisch fundiert auszuwerten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Untersuchungsergebnisse im fachwissenschaftlichen Kontext zu interpretieren, kritisch zu reflektieren und wissenschaftlich fundiert darzustellen.		möglich)
Prozesse und Strukturen der Physischen Geographie <i>Processes and Structures in Physical Geography</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu Prozessen und Strukturen der Physischen Geographie. Sie entwickeln ein konzeptionelles Verständnis für die Entstehung, Organisation und räumlich-zeitliche Ausprägung sowie Entwicklung physisch-geographischer Systeme. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, physisch-geographische Fragestellungen theoriegeleitet zu analysieren, relevante Systemkomponenten zu identifizieren und deren Zusammenhänge unter Einbezug unterschiedlicher fachlicher und methodischer Perspektiven zu interpretieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe physisch-geographische Fragestellungen strukturiert zu bearbeiten, geeignete Analysezugänge auszuwählen und Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und zu reflektieren. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt exemplarisch anhand ausgewählter Themenfelder und kann unterschiedliche fachliche Perspektiven der Physischen Geographie einbeziehen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min. <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Dynamiken der Erd- und Umweltsysteme <i>Dynamics of Earth and Environmental Systems</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein vertieftes Verständnis für die räumliche und zeitliche Dynamik von Erd- und Umweltsystemen. Sie entwickeln Kenntnisse zu Veränderungsprozessen, Variabilitäten und Entwicklungspfaden physisch-geographischer Systeme sowie zu deren Einordnung in übergeordnete Zusammenhänge. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Veränderungen und Dynamiken zu analysieren, systemisch einzuordnen und unter Einbezug unterschiedlicher fachlicher und methodischer Perspektiven zu interpretieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Dynamiken von Erd- und Umweltsystemen analytisch zu erfassen, geeignete Analysezugänge auszuwählen und Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und zu reflektieren. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt exemplarisch anhand ausgewählter Themenfelder und kann unterschiedliche	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min. <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)



				fachliche Perspektiven der Physischen Geographie einbeziehen.		
Interaktionen in Erd- und Umweltsystemen <i>Interactions in Earth and Environmental Systems</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu Beziehungen zwischen Komponenten von Erd- und Umweltsystemen. Sie entwickeln ein systemisches Verständnis für Kopplungen, Rückkopplungen und Interdependenzen zwischen physisch-geographischen Prozessen, Strukturen und Systemkomponenten. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge und Interaktionen in Erd- und Umweltsystemen zu analysieren, systemübergreifende Beziehungen zu identifizieren und unter Einbezug unterschiedlicher fachlicher und methodischer Perspektiven zu interpretieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Interaktionen in Erd- und Umweltsystemen systematisch zu erfassen, geeignete Analysezugänge auszuwählen und Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und zu reflektieren. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt exemplarisch anhand ausgewählter Fragestellungen und kann unterschiedliche fachliche Perspektiven der Physischen Geographie einbeziehen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Stoff- und Energieflüsse in Erd- und Umweltsystemen <i>Material and Energy Flows in Earth and Environmental Systems</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu Stoff- und Energieflüssen sowie zu deren Bedeutung für Struktur, Funktion und Dynamik von Erd- und Umweltsystemen. Sie entwickeln ein Verständnis für Transport-, Austausch- und Transformationsprozesse zwischen unterschiedlichen Systemkomponenten. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Fluss- und Prozesszusammenhänge zu analysieren, geeignete methodische und konzeptionelle Zugänge auszuwählen und unter Einbezug unterschiedlicher fachlicher und methodischer Perspektiven zu interpretieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Stoff- und Energieflüsse in Erd- und Umweltsystemen systematisch zu erfassen, geeignete Analyseansätze anzuwenden und Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und zu reflektieren. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt exemplarisch anhand ausgewählter Themenfelder und kann unterschiedliche fachliche Perspektiven der Physischen Geographie einbeziehen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)



Analyse und Modellierung physisch-geographischer Systeme <i>Analysis and Modelling of Physical Geographical Systems</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben vertiefte methodische und konzeptionelle Kompetenzen zur Analyse und Modellierung physisch-geographischer Systeme. Sie entwickeln Kenntnisse zu datenbasierten, quantitativen und modellgestützten sowie zu konzeptionellen Ansätzen der Untersuchung räumlicher Prozesse und Strukturen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, geeignete Analyse- und Modellierungsverfahren auszuwählen, anzuwenden und unter Einbezug unterschiedlicher fachlicher und methodischer Perspektiven kritisch zu reflektieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, physisch-geographische Fragestellungen eigenständig daten- und/oder modellgestützt sowie konzeptionell zu bearbeiten, geeignete methodische Zugänge auszuwählen und Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und zu reflektieren. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt exemplarisch anhand ausgewählter Anwendungen und kann unterschiedliche fachliche Perspektiven der Physischen Geographie einbeziehen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Umweltwandel und Georisiken <i>Environmental Change and Georisks</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu Prozessen des Umweltwandels sowie zu Georisiken in Erd- und Umweltsystemen. Sie entwickeln ein Verständnis für Ursachen, Mechanismen und Folgen von Veränderungsprozessen sowie für deren Einordnung und Bewertung im räumlichen und zeitlichen Kontext. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Umweltveränderungen und Georisiken zu analysieren, systemisch einzuordnen und unter Einbezug unterschiedlicher fachlicher und methodischer Perspektiven zu interpretieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Fragestellungen zu Umweltwandel und Georisiken systematisch zu erfassen, geeignete Analysezugänge auszuwählen und Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und zu reflektieren. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt exemplarisch anhand ausgewählter Themenfelder und kann unterschiedliche fachliche Perspektiven der Physischen Geographie einbeziehen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Datenerhebung <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat (15-60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Berufspraktikum	12	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden erwerben im Rahmen des Berufspraktikums	Keine	<u>Modulprüfung:</u>



<i>Internship</i>				die Fähigkeit, ihre im Studium erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen der Physischen Geographie in einem beruflichen Tätigkeitsfeld anzuwenden. Sie vertiefen praxisbezogene Problemlösungsfähigkeiten, entwickeln berufsrelevante Zusatz- und Schlüsselqualifikationen und reflektieren die Anforderungen potenzieller Berufsfelder im Kontext ihres bisherigen Studiums. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufspraktische Erfahrungen systematisch zu analysieren, kritisch zu reflektieren und diese für die zielgerichtete Ausrichtung ihres weiteren Studienverlaufs sowie ihrer beruflichen Orientierung zu nutzen.		Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul
Forschungspraktikum <i>Scientific Internship</i>	12	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden erwerben im Rahmen des Forschungspraktikums die Fähigkeit, ihre im Studium erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen der Physischen Geographie in einem wissenschaftlichen Arbeitskontext anzuwenden. Sie vertiefen ihre Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsarbeiten und entwickeln wissenschaftsbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungsprozesse systematisch zu analysieren, kritisch zu reflektieren, methodische Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen und ihre Erfahrungen für die weitere fachliche Spezialisierung sowie für eine mögliche wissenschaftliche Laufbahn zu nutzen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul
Erweitertes Berufspraktikum I <i>Extended Internship I</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden erwerben im Rahmen des erweiterten Berufspraktikums I die Fähigkeit, ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen der Physischen Geographie in einem weiteren oder vertiefenden beruflichen Kontext anzuwenden. Sie erweitern ihre praxisbezogenen Problemlösungsfähigkeiten, vertiefen berufsrelevante Zusatz- und Schlüsselqualifikationen und reflektieren unterschiedliche berufliche Anforderungen im Hinblick auf ihr individuelles Kompetenzprofil. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre praktischen Erfahrungen systematisch auszuwerten und diese für die weitere fachliche	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul



				Profilbildung und berufliche Orientierung zu nutzen.		
Erweitertes Forschungspraktikum I <i>Extended Scientific Internship I</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden erwerben im Rahmen des erweiterten Forschungspraktikums I die Fähigkeit, ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen der Physischen Geographie in einem vertiefenden wissenschaftlichen Arbeitskontext anzuwenden und weiterzuentwickeln. Sie vertiefen ihre Kompetenzen in der eigenständigen Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsarbeiten und erweitern ihre wissenschaftsbezogenen Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungsprozesse systematisch zu analysieren, kritisch zu reflektieren, methodische Ansätze weiterzuentwickeln und ihre wissenschaftlichen Erfahrungen für die fachliche Spezialisierung sowie für die Vorbereitung einer Masterarbeit oder eine weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit zu nutzen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul
Erweitertes Berufspraktikum II <i>Extended Internship II</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden erwerben im Rahmen des erweiterten Berufspraktikums II die Fähigkeit, ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen der Physischen Geographie in einem vertiefenden oder spezialisierenden beruflichen Kontext eigenständig anzuwenden. Sie erweitern ihre praxisbezogenen Problemlösungsfähigkeiten, entwickeln ihr individuelles Kompetenzprofil weiter und vertiefen berufsrelevante Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufspraktische Erfahrungen systematisch zu analysieren, kritisch zu reflektieren, unterschiedliche Tätigkeitsfelder vergleichend zu bewerten und ihre fachliche Profilbildung sowie berufliche Orientierung gezielt weiterzuentwickeln.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul
Erweitertes Forschungspraktikum II <i>Extended Scientific Internship II</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden erwerben im Rahmen des erweiterten Forschungspraktikums II die Fähigkeit, ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen der Physischen Geographie in einem hochgradig eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitskontext anzuwenden und weiterzuentwickeln. Sie vertiefen ihre Kompetenzen in der Konzeption, Durchführung und Auswertung komplexerer Forschungsarbeiten und erweitern ihre wissenschaftsbezogenen Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss des	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul



				Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungsprozesse systematisch zu strukturieren, methodische Entscheidungen kritisch zu reflektieren und ihre wissenschaftlichen Erfahrungen gezielt für die fachliche Spezialisierung, die Vorbereitung einer Masterarbeit oder eine weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit zu nutzen..		
Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	30	Wahlpflicht	Abschluss	Die Studierenden erwerben im Rahmen der Masterarbeit die Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine klar abgegrenzte Fragestellung aus dem Bereich der Physischen Geographie selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie vertiefen ihre Kompetenzen in der theoriegeleiteten Analyse physisch-geographischer Fragestellungen unter Rückgriff auf die im Studium erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse. Die Studierenden sind in der Lage, geeignete Daten, Methoden und Analyseansätze auszuwählen, anzuwenden und die Ergebnisse kritisch zu reflektieren sowie wissenschaftlich fundiert zu argumentieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe physisch-geographische Sachverhalte strukturiert zu bearbeiten, Ergebnisse wissenschaftlich fundiert darzustellen und diese nachvollziehbar sowie formal korrekt in schriftlicher Form zu präsentieren.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (24 LP) und Kolloquium (6 LP)
Masterarbeit Klimadynamiken und Umweltrisiken <i>Master's Thesis: Climate Dynamics and Environmental Risks</i>	30	Wahlpflicht	Abschluss	Die Studierenden erwerben im Rahmen der Masterarbeit die Fähigkeit, selbstständig eine klar abgegrenzte Fragestellung aus dem Themenfeld der Klimadynamiken und Umweltrisiken unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie vertiefen ihre Kompetenzen in der theoriegeleiteten Analyse klimatischer Prozesse, klimabezogener Risiken sowie deren Wechselwirkungen mit physisch-geographischen Systemen. Die Studierenden sind in der Lage, geeignete klimatologische und umweltbezogene Datensätze auszuwählen, methodisch fundiert auszuwerten und die Ergebnisse wissenschaftlich fundiert zu interpretieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe Zusammenhänge im Kontext von Klimadynamiken und Umweltrisiken eigenständig zu analysieren, kritisch zu reflektieren und strukturiert sowie	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (24 LP) und Kolloquium (6 LP)



				wissenschaftlich fundiert darzustellen.		
Masterarbeit Umweltsysteme und Interaktionen <i>Master's Thesis: Environmental Systems and Interactions</i>	30	Wahlpflicht	Abschluss	Die Studierenden erwerben im Rahmen der Masterarbeit die Fähigkeit, selbstständig eine klar abgegrenzte Fragestellung aus dem Bereich der Umweltsysteme und ihrer Interaktionen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie vertiefen ihre Kompetenzen in der theoriegeleiteten Analyse von Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Umweltkomponenten sowie von Mensch-Umwelt-Beziehungen. Die Studierenden sind in der Lage, Umweltsysteme systemisch zu erfassen, geeignete methodische Ansätze auszuwählen und komplexe Interaktionen daten- und theoriegestützt zu analysieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe Zusammenhänge in Umweltsystemen eigenständig zu analysieren, kritisch zu reflektieren und strukturiert sowie wissenschaftlich fundiert darzustellen.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (24 LP) und Kolloquium (6 LP)
Masterarbeit Biodiversität und Ökosysteme <i>Master's Thesis: Biodiversity and Ecosystems</i>	30	Wahlpflicht	Abschluss	Die Studierenden erwerben im Rahmen der Masterarbeit die Fähigkeit, selbstständig eine klar abgegrenzte Fragestellung aus dem Bereich der Biodiversität und Ökosysteme unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie vertiefen ihre Kompetenzen in der theoriegeleiteten Analyse ökologischer Muster, Prozesse und Zusammenhänge sowie deren Wechselwirkungen mit abiotischen und anthropogenen Einflussfaktoren. Die Studierenden sind in der Lage, geeignete Fragestellungen zu entwickeln, empirische Daten zu erheben oder auszuwerten und adäquate Analyseverfahren anzuwenden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe ökologische Zusammenhänge im Kontext von Biodiversität und Ökosystemen eigenständig zu analysieren, kritisch zu reflektieren und strukturiert sowie wissenschaftlich fundiert darzustellen.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (24 LP) und Kolloquium (6 LP)
Masterarbeit Geodatenanalyse und Modellierung <i>Master's Thesis: Geospatial</i>	30	Wahlpflicht	Abschluss	Die Studierenden erwerben im Rahmen der Masterarbeit die Fähigkeit, selbstständig eine klar abgegrenzte Fragestellung aus dem Bereich der Geodatenanalyse und Modellierung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie vertiefen ihre Kompetenzen in der daten- und theoriegeleiteten Analyse physisch-geographischer Fragestellungen unter	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (24 LP) und Kolloquium (6 LP)



<i>Data Analysis and Modelling</i>				Nutzung quantitativer, geoinformationsgestützter und modellbasierter Ansätze. Die Studierenden sind in der Lage, geeignete Datensätze auszuwählen, aufzubereiten und methodisch fundiert auszuwerten sowie adäquate Analyse- und Modellierungsverfahren anzuwenden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe Zusammenhänge im Kontext der Geodatenanalyse und Modellierung eigenständig zu analysieren, kritisch zu reflektieren und strukturiert sowie wissenschaftlich fundiert darzustellen.		
------------------------------------	--	--	--	--	--	--



Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für	Vertiefungsbereich 0-12 LP
<i>Angebot aus der Lehreinheit Geographie</i>	



<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.Sc. Wirtschaftsgeographie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
B.Sc. Geographie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
NF Geologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Informatik*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Informatik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
B.Sc. Data Science	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
M.Sc. Computer Science	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
M.Sc. Data Science	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
<i>Angebot aus der Lehreinheit Mathematik*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	
B.Sc. Mathematik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
B.Sc. Wirtschaftsmathematik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
M.Sc. Mathematics	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
M.Sc. Business Informatics	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Physik*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Physik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
B.Sc. Physik grüner Technologien	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Biologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Biologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Erziehungswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.A. Erziehungswissenschaft	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
B.A. Erziehungswissenschaft	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Sportwissenschaften*</i>		



<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
NF Rechtswissenschaften	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. VWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. Economics and Institutions	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
B.Sc. BWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. BWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Psychologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Psychologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12

* für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

Verwendbar für Profilbildung 0-12 LP		
<i>Angebot aus der Lehreinheit Geographie</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.Sc. Wirtschaftsgeographie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
B.Sc. Geographie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
NF Geologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Informatik</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Informatik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
B.Sc. Data Science	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. Computer Science	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. Data Science	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12



<i>Angebot aus der Lehreinheit Mathematik</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Mathematik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
B.Sc. Wirtschaftsmathematik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. Mathematics	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. Business Informatics	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Physik*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Physik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
B.Sc. Physik grüner Technologien	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Biologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Biologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
NF Rechtswissenschaften	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.A. Erziehungswissenschaft	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
B.A. Erziehungswissenschaft	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Sportwissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. VWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. Economics and Institutions	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
B.Sc. BWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
M.Sc. BWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12



Universität
Marburg

<i>Angebot aus der Lehreinheit Psychologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Psychologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	6-12
<i>Angebot aus dem Studienbereich Marburg Skills</i>		<i>LP</i>
	<i>Alle Module</i>	6-12

* für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensers, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel
Globaler Wandel <i>Global Change</i>
Datenanalyse <i>Data Analysis</i>
GIS und Remote Sensing für Fortgeschrittene <i>GIS and Remote Sensing for Advanced Users</i>
Umweltmodellierung <i>Environmental Modelling</i>
Biogeographie <i>Biogeography</i>
Geomorphologie und Bodengeographie <i>Geomorphology and Soil Geography</i>
Klimageographie <i>Climate Geography</i>
Hydrogeographie <i>Hydrogeography</i>
Prozesse und Strukturen der Physischen Geographie <i>Processes and Structures in Physical Geography</i>
Dynamiken der Erd- und Umweltsysteme <i>Dynamics of Earth and Environmental Systems</i>
Interaktionen in Erd- und Umweltsystemen <i>Interactions in Earth and Environmental Systems</i>
Stoff- und Energieflüsse in Erd- und Umweltsystemen <i>Material and Energy Flows in Earth and Environmental Systems</i>
Analyse und Modellierung physisch-geographischer Systeme <i>Analysis and Modelling of Physical Geographical Systems</i>
Umweltwandel und Georisiken <i>Environmental Change and Georisks</i>

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Berufspraktikum im Masterstudiengang Physische Geographie

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Module Berufspraktikum, Erweitertes Berufspraktikum I und II, Forschungspraktikum und Erweitertes Forschungspraktikum I und II sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.
- (2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch das Modul Forschungspraktikum ersetzt werden.
- (3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums oder Forschungspraktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 12 Leistungspunkte erworben. Durch das erfolgreiche Absolvieren eines erweiterten Berufs- oder Forschungspraktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden jeweils 6 Leistungspunkte erworben.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs Physische Geographie aufweisen.
- (2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Physische Geographie.
- (3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Physische Geographie ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Berufs- oder Forschungspraktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 280 und höchstens 320 Stunden (in der Regel 8 Wochen). Die Gesamtarbeitszeit während eines erweiterten Berufs- oder Forschungspraktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 140 und höchstens 160 Stunden (in der Regel 4 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Physische Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und -inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von 2.000 bis 2.500 Wörtern vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:



- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums),
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung und zur Dauer des Praktikums),
- c) Angaben darüber, wie der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz erhalten hat (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung),
- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben,
- e) Form und Ablauf der Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität),
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung selbstständig ausgeführte Tätigkeiten, ...),
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.